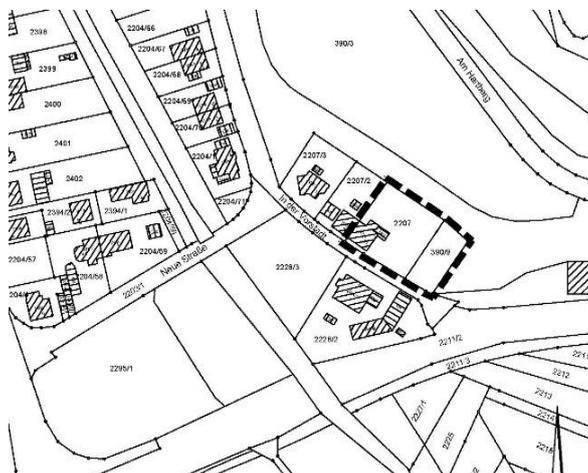


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften

„IN DER VORSTADT“

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 21.09.2020 in öffentlicher Sitzung Ergänzungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften „In der Vorstadt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil vom 21.09.2020 maßgebend. Der Planbereich der Bebauungsplanänderung ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:



Die Ergänzungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften „In der Vorstadt“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, Bauamt, Hauptstraße 26, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Bebauungsplanänderung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Efringen-Kirchen, den 08.10.2020
Bürgermeisteramt